Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Niedersachsen

„Vaterschaftsurlaub“

Die EU-Mitgliedstaaten sind gemäß einer Richtlinie der Europäischen Union – EU-Richtlinie 2019/1158 („Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben“) – verpflichtet, dem anderen Elternteil um den Zeitpunkt der Geburt des Kindes herum zum Zweck der Erbringung von Betreuungs- und Pflegeleistungen mindestens zehn Arbeitstage vergüteten sog. „Vaterschaftsurlaub“ (Urlaub für den zweiten Elternteil) zu gewähren.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 29.04.2026 dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die Bundesrepublik Deutschland neben den bestehenden Regelungen über Elternzeit und Elterngeld anlässlich der Geburt eines Kindes einen vergüteten Urlaub für den anderen Elternteil gewähren muss.

Zuvor hatte das Verwaltungsgericht Köln am 11. September 2025 (Az. 15 K 1556/24) entschieden, dass Bundesbeamt*innen unmittelbar aus der EU-Richtlinie zehn Tage vergüteter „Vaterschaftsurlaub“ anlässlich der Geburt des Kindes zustehen. Deutschland habe die Richtlinie nicht fristgerecht umgesetzt (bis zum 2. August 2022). Die Regelungen zu Elternzeit und Elterngeld genügen laut Gericht nicht den Anforderungen der Richtlinie, besonders in Bezug auf die Lohnfortzahlung während des „Vaterschaftsurlaubs“. Das Rechtsgutachten, das im Auftrag des Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes von Prof. Dr. Stefan Treichel verfasst wurde, kommt zu einem ähnlichen Ergebnis.

Betroffenen Beschäftigten empfehlen wir folgendes Vorgehen:

- Sie stellen so früh wie möglich einen Antrag auf „Vaterschaftsurlaub“, hilfsweise Sonderurlaub aus persönlichen Gründen um den Zeitpunkt der voraussichtlichen Geburt des Kindes herum, und informieren ihre zuständige Personalvertretung.
- Im Fall der Ablehnung informieren Sie ebenfalls ihre Personalvertretung und wenden sich zwecks Rechtsschutzgewährung an ihre GEW-Landesrechtsstelle.

Den Antrag können Beschäftigte folgendermaßen formulieren (Vorlage auf Seite 2 – am PC ausfüllbar oder ausdrucken und von Hand ausfüllen).

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Niedersachsen

An _____

_____

_____

Dienststelle (z. B. das RLSB über die Schulleitung)

_____

Ort, Datum

Antrag auf Gewährung von sog. Vaterschaftsurlaub wegen der Geburt meines Kindes

Guten Tag,

am _____ wird voraussichtlich mein Kind geboren. Ich beantrage den sog. Vaterschaftsurlaub im Umfang von zehn Arbeitstagen, hilfsweise Sonderurlaub aus persönlichen Gründen beginnend ab _____.

Der Antrag stützt sich auf Art. 4 und 8 der EU-Richtlinie 2019/1158 („Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben“), die die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, dem zweiten Elternteil um den Zeitpunkt der Geburt des Kindes herum zum Zweck der Erbringung von Betreuungs- und Pflegeleistungen mindestens zehn Arbeitstage vergüteten sog. Vaterschaftsurlaub zu gewähren. Das Verwaltungsgericht Köln hat am 11. September 2025 (Az. 15 K 1556/24) entschieden, dass Bundesbeamt*innen unmittelbar aus der EU-Richtlinie zehn Tage vergüteter „Vaterschaftsurlaub“ anlässlich der Geburt des Kindes zustehen, weil die Bundesrepublik Deutschland die Richtlinie nicht fristgerecht umgesetzt (bis zum 2. August 2022) hat. Die Regelungen zu Elternzeit und Elterngeld genügen laut Gericht nicht den Anforderungen der Richtlinie, besonders in Bezug auf die Lohnfortzahlung während des „Vaterschaftsurlaubs“.

Ich bitte daher um positive Bescheidung meines Antrags. Die Geburtsurkunde bzw. ein geeigneter anderer Nachweis wird nachgereicht.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

_____

Unterschrift

_____

Vorname Name